



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Emmendingen zur Feststellung der Unterschreitung des Werts von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen

I. Feststellung:

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 fest, dass am 9. April 2021 im Landkreis Emmendingen seit 5 Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 05.04.2021 bei 96,1, am 06.04.2021 bei 90,1, am 07.04.2021 bei 77,5, am 08.04.2021 bei 88,3 und am 09.04.2021 bei 87,1). Insofern gilt ab dem 10. April 2021 die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 30.03.2021 zur Feststellung der Überschreitung des Werts von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr.

II. Hinweise:

Mit dieser Allgemeinverfügung tritt nach § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO die Rechtsfolge des § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung außer Kraft. Das bedeutet, dass ab Samstag, 10. April 2021, im Landkreis Emmendingen nicht mehr die Regelungen der Nummern 1 bis 7 in § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO, sondern wieder die entsprechenden Regelungen der CoronaVO gelten.

Für die von der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 und § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO betroffenen Bereiche gelten daher insbesondere folgende Regelungen:

1. Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten dürfen mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und begrenzter Besucherzahl für den Publikumsverkehr nach Maßgabe von §§ 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7, 13a Absatz 1 CoronaVO öffnen.

2. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist nach § 13 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 CoronaVO zulässig (d. h. maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten oder, wenn ein Haushalt bereits aus 5 oder mehr Personen besteht, mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörenden Person; Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit).
3. Einzelhandel: Für den Einzelhandel gilt § 13a Absatz 1 CoronaVO. Danach ist eine Öffnung für sog. Terminshopping-Angebote („Click and meet“) zulässig. Das bedeutet, dass Kunden nach vorheriger Terminbuchung das Geschäft für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und unter Begrenzung der Kundenzahl betreten können.
Wie bisher geöffnet bleiben können die in § 13a Absatz 2 CoronaVO genannten Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte und Märkte (Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien, Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgerateakustiker, Optiker, Babyfachmärkte, Tankstellen, Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen und Waschsalons, Zeitschriften und Zeitungverkauf, Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte, der Großhandel, Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte).
4. Körpernahe Dienstleistungen: Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nr. 6 CoronaVO nach vorheriger Terminbuchung (vgl. § 14 Absatz 3 CoronaVO) öffnen.
5. Unabhängig von einer Eintragung in der Handwerksrolle dürfen Friseurbetriebe und Barbershops für den Publikumsverkehrs nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nr. 6 CoronaVO nach vorheriger Terminbuchung (vgl. § 14 Absatz 3 CoronaVO) öffnen.
6. Sonnenstudios dürfen gem. § 14 Absatz 1 Nr. 14 CoronaVO nach vorheriger Terminbuchung (vgl. § 14 Absatz 3 CoronaVO) öffnen.
7. Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nicht mehr nur im Rahmen des online-Unterrichts, sondern auch in Form eines Unterrichts nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 CoronaVO gestattet.

III. Begründung:

Nachdem im Landkreis Emmendingen am 29.03.2021 der im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landsgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) an 3 Tagen in Folge über 100 lag, was am 30.03.2021 feststand, hat das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – durch Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz festgestellt, so dass ab dem 01.04.2021 im Landkreis Emmendingen die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO galten.

Seit Ostermontag, 05.04.2021, liegt der im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landesgesundheitsamts ausgewiesene Wert der 7-Tages-Inzidenz unter 100. Am Montag, 05.04.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 96,1, am Dienstag, 06.04.2021 bei 90,1, am Mittwoch, 07.04.2021 bei 77,5, am Donnerstag, 08.04.2021 bei 88,3 und am Freitag, 09.04.2021 bei 87,1. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO im Landkreis Emmendingen vor. § 20 Absatz 5 Satz 3 CoronaVO lautet: „Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.“ Die Feststellung war deshalb zu treffen – hierbei handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt bzw. um eine Allgemeinverfügung.

Emmendingen, den 09.04.2021

Hinrich Ohlenroth

Erster Landesbeamter